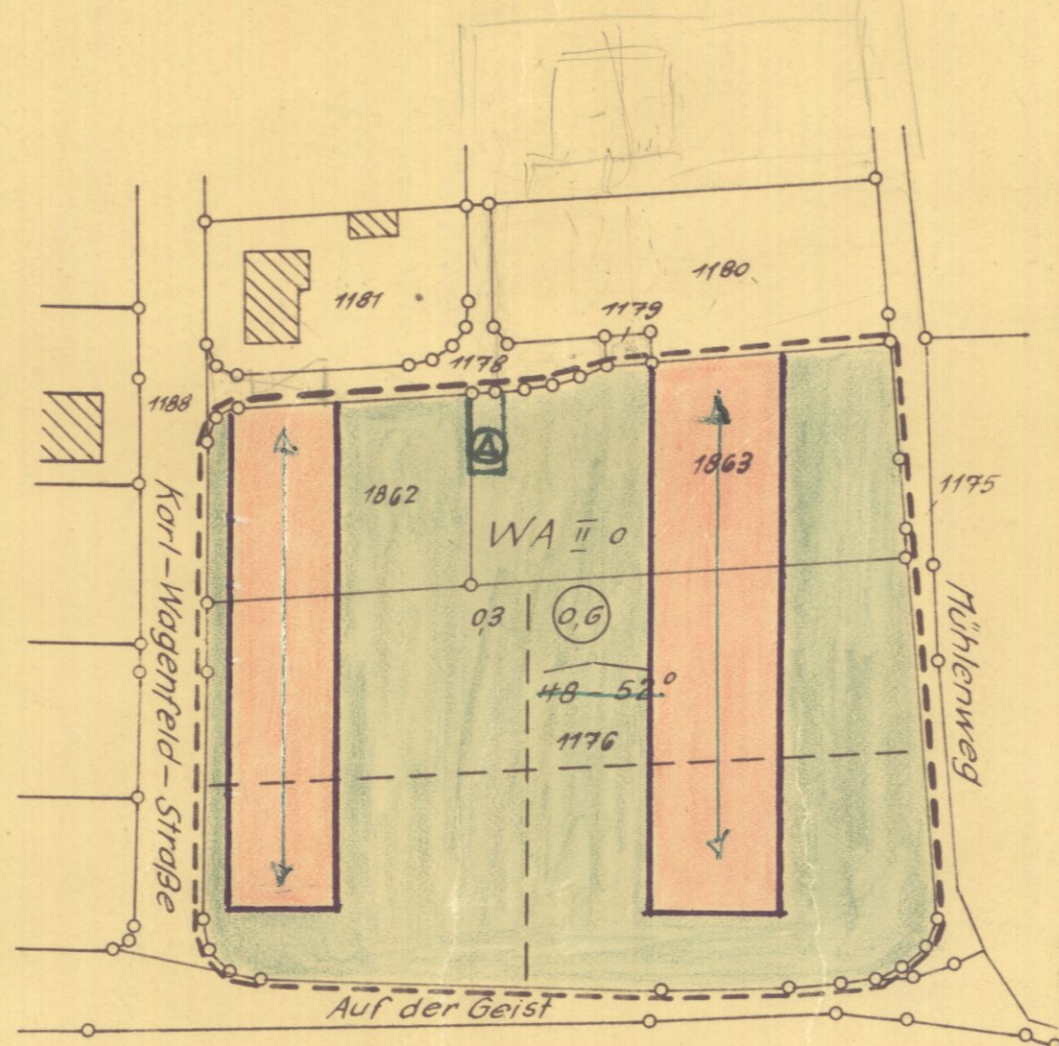
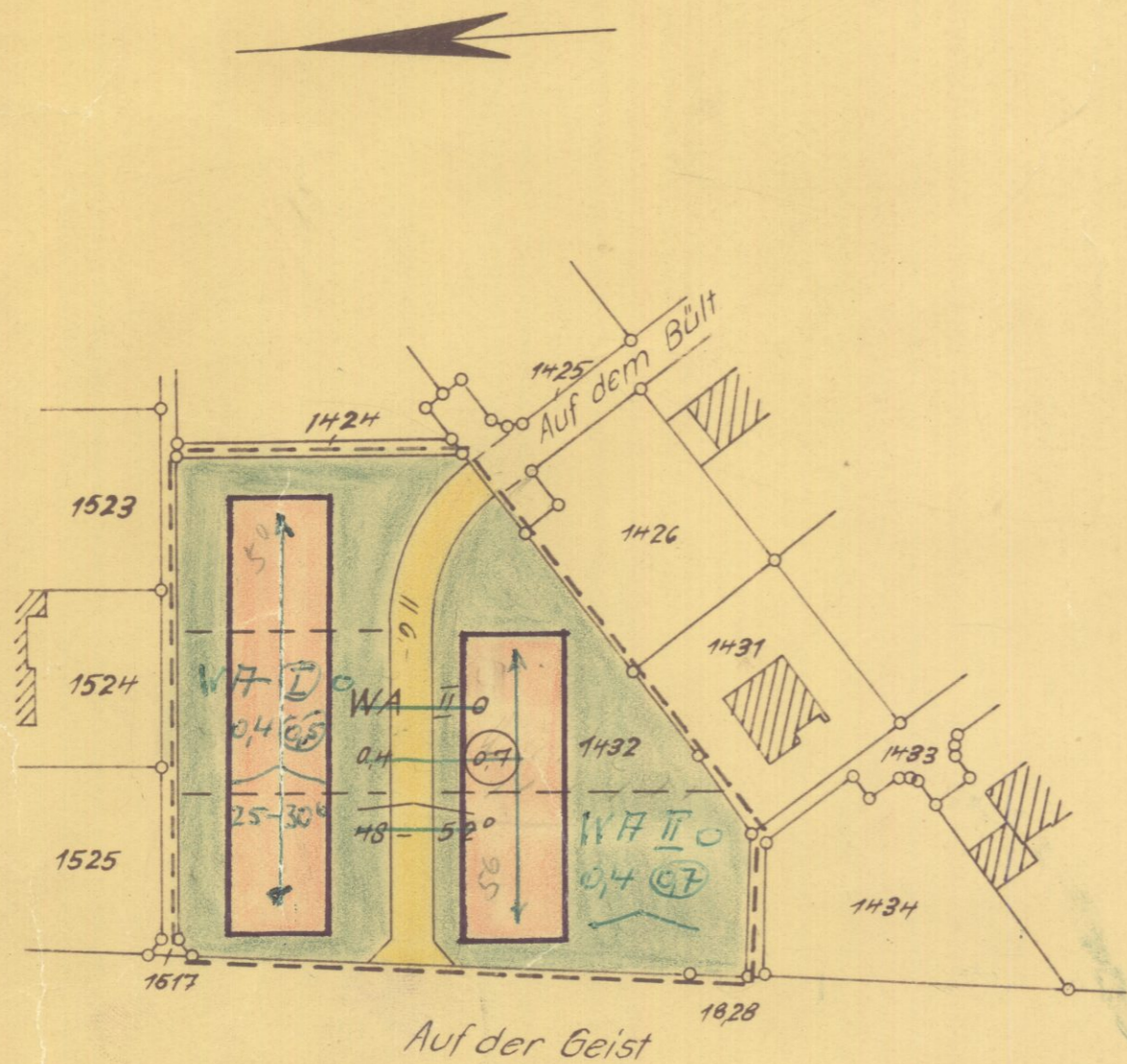


BEBAUUNGSPLAN Nr. 1 „BÜLT“ (2. ANDERUNG)

GEMEINDE SENDENHORST

FLUR 41 MASSTAB 1:1000



<p>Bauweise</p> <ul style="list-style-type: none"> II = 2-geschossig 	<p>Grenzen, Höhenbegrenzungslinien, Bauflächen, Bauverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> — Plangrenzen - - - - - Höhe Flurabgrenzung (nachrichtlich) - - - - - Höhenbegrenzung - - - - - Neue Höhenbegrenzungslinien mit deren Festsetzung - - - - - Höhenbegrenzungslinien für Bestandsgebäude - - - - - Bauflächen - - - - - Bauverträge ••••• - - - - - Begrenzung der Baufläche 	<p>Verkehrs-, Grün- und Beulflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> □ = Vorhandene öffentliche Verkehrsflächen (Straßen) ■ = Neue öffentliche Verkehrsflächen □ = Öffentliche Abstellplätze □ = Öffentliche Grünanlagen ■ = Überbaubare Grundstücke (Flächen) ■ = Nicht überbaubare Grundstücke (Straßen usw.)
--	--	--

<p>Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen</p> <p>vorhandene: schwarz neu: rot</p>	<p>Baugebiete und Art und Maß der baulichen Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ⊙ = Umformierung WA = Allgemeines Wohngebiet □ = Bebaute Fläche nach Nachrichtlicher Genehmigung ○ = offene Bebaute Fläche g = Geschlossene Bebaute Fläche 35° = Vorverschiebungswinkel ⊙ = Zahl der Vollgeschosse zulässig 0,4 = Grundflächenzahl ⊙ = Anzahl Vollgeschosse 0,6 = Anzahl Vollgeschosse 0,6a = Anzahl Vollgeschosse ↓ = Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze ⊙ = Kleinstmaßzahl
---	--

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat die Stadtvertretung Sendenhorst am 24.6.1971 die im vorliegenden Plan in grün eingetragenen Änderungen beschlossen.
 Sendenhorst, den 25.6.1971
 H. Kubiell Bürgermeister P. von Alben Ratmitglied P. von Alben Schriftführer

Textliche Festsetzungen:
 Gem. § 9 (2) Bundesbaugesetz, § 103 BauO NRW, § 4 der ersten Durchführungs-Verordnung zum Bundesbaugesetz und § 9 Abs. 2 BBauG.

In dem Gebiet mit max. II geschossiger Bauweise muß die Dachneigung bei II geschossigen Bauten 30-35° betragen, bei I geschossigen Häusern eine von 48-52°, wobei die Höhe der Traufe nicht mehr als 3,50 Meter über Gelände betragen darf.
 Sämtliche Häuser sind als Ziegelrohbauten auszuführen.

Die Dächer sind mit dunklen Dachziegeln einzudecken.
 Die Garagen sind mit Flachdächern zu versehen.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung des genehmigten Zustandes richtig und die Festlegung der Flächenplanung geometrisch richtig ist.

Ahlen, den 13.4.1971
 Der Kreisvermessungsdirektor
 K. Kubiell

Ahlen, den 13.4.1971
 Der Kreisvermessungsdirektor
 K. Kubiell

Dieser Planentwurf ist gem. § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 25.6.1960 durch den Rat der Stadtvertretung von Sendenhorst, den 16.4.71 aufgestellt.

15.4.71
 11.6.71
 H. Kubiell Bürgermeister

Dieser Planentwurf ist gem. § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 25.6.1960 durch den Rat der Stadtvertretung von Sendenhorst, den 15.4.71 aufgestellt.

6.5.71
 8.6.71 einschl.
 mit Begründung
 11.6.71

Dieser Plan ist gem. § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 25.6.1960 durch den Rat der Stadtvertretung von Sendenhorst, den 24.6.1971 beschlossen.

25.6.71
 H. Kubiell Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 25.6.1960 genehmigt.

Sendenhorst, den 4.8.1971
 Der Kreisvermessungspräsident
 -34.3.1-5203-
 Im Auftrag
 P. von Alben

Dieser mit Verfügung des Reg. Präsvom 4.8.1971 genehmigte Bebauungsplan liegt gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 25.6.1960 mit Begründung ab 16.8.1971 öffentl. aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Sendenhorst, den 16.8.1971
 H. Kubiell Bürgermeister

